

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

G7



PARKPLATZREGLEMENT

**über das nächtliche Dauerparkieren
auf öffentlichem Grund**

1996

Die Einwohnergemeinde Heimberg erlässt hiermit, gestützt auf

den Artikel 20, Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962,

den Artikel 29, Absatz 1 der kantonalen Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 11. Januar 1978,

des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 und dem Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren der Gemeinden.

REGLEMENT

- Grundsatz** **Art. 1** ¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorwagen (Art. 3 BAV), Motorräder (Art. 2 Abs. 2 BAV) und Anhänger (Art. 4 BAV)(nachfolgend nur noch Fahrzeuge genannt) über Nacht regelmässig auf öffentlichen Grund oder auf allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen oder durch die Gemeinde erstellten Parkplätze abzustellen. Als regelmässiges Parkieren gilt das mindestens dreimalige Abstellen pro Woche nachts von mehr als drei Stunden.
- ² Fahrzeuge und Anhänger müssen mit Kontrollschildern versehen sein.
- Bewilligungspflicht** **Art. 2** ¹ Die Bewilligung wird gegen Entrichtung der im Gebührentarif festgelegten Gebühr allen in der Gemeinde Heimberg wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels privater auf öffentliche Parkierungsmöglichkeiten angewiesen sind.
- ² Wochenaufenthalter sind den in der Gemeinde Heimberg wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.
- ³ Inhaber von Hotels , Pensionen, Vermieter von Ferienwohnungen, die nicht über die nötigen Abstellplätze verfügen, haben für ihre Gäste die erforderliche Anzahl von Bewilligungen einzuholen.
- ⁴ Als Besitzer des Fahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.
- ⁵ Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstell- oder Einstellplätzen auf privatem Grund, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

- Einschränkungen** **Art. 3** ¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung und verkehrspolizeilicher Anordnungen zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.
- ² Beim regelmässigen Parkieren von schweren Motorwagen und /oder deren Anhänger kann die Ortspolizeibehörde den Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichen Grund zu unterlassen.
- ³ Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Sportgerätee Anhänger dürfen nicht länger als 72 Stunden auf öffentlichen Strassen und Plätzen parkiert werden. Sie müssen mit Kontrollschildern versehen sein.
- Meldepflicht** **Art. 4** ¹ Die gebührenpflichtigen Fahrzeughalter werden durch eine Erhebung ermittelt. Die Meldekarte haben alle Fahrzeughalter auszufüllen und abzugeben, die über keinen privaten Abstell- oder Einstellplatz verfügen.
- ² Wer über einen privaten Parkplatz verfügt, hat diesen regelmässig zu benützen.
- ³ Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen zu melden.
- Gebühren** **Art. 5** ¹ Für eine Bewilligung sind folgende monatliche Gebühren zu entrichten (Gebührenrahmen)
- a) Fr. 30.— bis 70.— für leichte Motorwagen*
 - b) Fr. 70.— bis 150.— für schwere Motorwagen*
 - c) Fr. 20.— bis 50.— für Motorräder
 - d) Fr. 30.— bis 70.— für Anhänger zu leichten Motorwagen
 - e) Fr. 70.— bis 150.— für Anhänger zu schweren Motorwagen
- * Artikel 3 und 4 der eidgenössischen Verordnung über Bau- und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge vom 27. August 1969 und den seither erfolgten Ergänzungen.
- ² Der Gebührenansatz wird im Rahmen von Absatz 1 hievordurch den Gemeinderat auf Antrag der Baukommission festgelegt.
- ³ Die Gebühr wird im voraus für die Dauer von sechs Monaten erhoben.

⁴ Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass ein privater Abstellplatz zur Verfügung steht. Vorausbezahlte Gebühren werden ab diesem Zeitpunkt auf Gesuch hin zurückerstattet, wobei nur volle Kalendermonate in Betracht fallen.

Verwendung der Gebühren	Art. 6 Die erhobenen Gebühren werden für den Unterhalt der Strassen und den Bau und Unterhalt von Parkplätzen verwendet.
Kontrollzeichen	Art. 7 Die bewilligungspflichtigen Fahrzeughalter haben das Kontrollzeichen an ihrem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	<p>Art. 8 ¹ Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane auf Kosten des Verursachers wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Fahrzeughalter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.</p> <p>² Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 9 ¹ Wer den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer die Meldepflicht nicht erfüllt, wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, wird mit Busse oder Haft bestraft (SVG Art. 90)</p> <p>² Bei erstmaliger Übertretung erfolgt eine schriftliche Verwarnung.</p> <p>³ Hinterzogene Gebühren sind nachzuzahlen. Gebührenbezug und -rückforderung verjähren nach fünf Jahren.</p> <p>⁴ Die Strafverfolgung wird auf Anzeige der Ortpolizeibehörde im ordentlichen Gerichtsverfahren durchgeführt.</p>
Rechtsmittel	Art. 10 ¹ Gegen Verfügungen der Ortpolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungsstatthalter Gemeindebeschwerde erheben.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einsprache erhoben werden.

³ Aufsichtsbeschwerden über Polizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

Aufsicht

Art. 11 Die Ortspolizeibehörde hat die Einhaltung des Reglementes zu überwachen.

Inkrafttreten

Art. 12 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern auf den 1. Okt. 1996 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 07.12.1995.

Namens der Einwohnergemeinde

Die Gemeindepräsidentin

H. Wenger
M. Wenger

Der Gemeindeschreiber

U. Müller
U. Müller

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 16. November und 23. November 1995 im Thuner Amtsanzeiger und am 15. November 1995 im Amtsblatt des Kantons Bern, unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit, publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Heimberg, 15. Januar 1996

Der Gemeindeschreiber

U. Müller
U. Müller

GENEHMIGT

Bern, den **28.02.96**
Strassenverkehrs- und
Schifffahrtsamt des Kantons Bern

